

---

**Satzung für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Nutzungsordnung)**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2018 S. 342 / in Kraft seit 07.07.2018)

I. Benutzung

**§ 1 Bedeutung und Rechtsnatur**

- (1) Die Stadt betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt hierfür bestimmten städtischen bzw. angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern<sup>1</sup>.
- (3) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber sowie sonstige Ausländer im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in diesen Unterkünften untergebracht werden. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und dieses auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit findet diese Satzung Anwendung.

**§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
- (2) Die für Unterbringungszwecke genutzten Unterkünfte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt bezogen werden. In Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsverhältnis. Die Einweisungsverfügung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Einweisungsverfügung, ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung, kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden. Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen und Geburtsdaten enthalten. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln und sonstigen Gegenständen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen.

---

<sup>1</sup> Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- 
- (4) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn:
- a. dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b. wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
  - c. eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  - d. die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
  - e. eine Nutzungsentschädigung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird,
  - f. eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
  - g. nach § 1 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Stadt nicht mehr zur Verfügung stehen oder
  - h. im Falle des § 1 Abs. 3 eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezugs der Unterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a. Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung
  - b. zweckentfremdete Nutzung (d.h. nicht zu Wohnzwecken, z. B. Abstellen des Hausrates)
  - c. Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein
  - d. gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung
- (3) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und als Abfall entsorgen. Gegenstände, deren voraussichtlicher Einzelverwertungserlös 100, -- EUR übersteigen, können in Verwahrung genommen werden. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, so wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04.11.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. S. 16) zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, die Verwahrung und Verwertung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren betrieben.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Stadt zurückzugeben.

#### **§ 4 Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt, vertreten durch Bedienstete der Stadt, ausgeübt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt, der Versorgungsunternehmen oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten. In der Zeit von 22.<sup>00</sup> Uhr bis 07.<sup>00</sup> Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen soll von diesem Recht nur in besonders begründeten Einzelfällen, in Notfällen oder zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen (Benutzer) und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Stadt vom Benutzer unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Dem Benutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) der Stadt untersagt:
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen,
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück anzubringen oder aufzustellen,
  - d. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
  - e. mit Bier, Spirituosen, alkoholfreien Getränken, Tabakwaren und Drogen zu handeln,
  - f. eine gewerbliche Nutzung vorzunehmen  
oder
  - g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an oder in der Unterkunft oder vorhandenen Einrichtungen oder Anlagen oder Zubehör vorzunehmen.
- (7) Vom Benutzer ohne Einwilligung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen hat der Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Die von dem Benutzer aufgrund der Ersatzvornahme zu tragenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.
-

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten entstehen; insbesondere haftet er dann, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen. Gleiches gilt auch für Besucher und sonstige Dritte, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Die von dem Benutzer aufgrund der Ersatzvornahme zu tragenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht; Ausführung von Pflegearbeiten**

- (1) Dem Benutzer können die der Stadt als Eigentümerin bzw. als Mieterin übertragenen oder nach den ortsrechtlichen Vorschriften obliegenden Straßenreinigungspflichten, insbesondere auch die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten bei Schnee und Eisglätte, übertragen werden.
- (2) Dem Benutzer können die der Stadt als Eigentümerin bzw. als Mieterin obliegende Pflege der Grundstücke (u.a. Rasenmähen, Pflege der Beete, Reinigung von Zuwegungen etc.) übertragen werden.

## **§ 7 Hausordnungen**

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und Räumen geregelt werden, erlassen. Der Benutzer und dessen Besucher haben die Hausordnungen und Anweisungen der Beauftragten der Stadt zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- (3) Das Hausrecht des Vermieters und die Hausordnungen in den angemieteten Unterkünften bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber dem Benutzer/ den Benutzern, Besuchern oder sonstigen Dritten wird mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Der Benutzer ist beweispflichtig, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Forderungen werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

- (3) Die Haftung Dritter wird hier nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte oder sich gegenseitig zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung von Unterkünften wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden gesonderten Gebührensatzung für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

III. Schlussbestimmungen

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.